

Merkblatt

Brauchtumsfeuer am Ostersonntag und Ostersamstag

Brauchtumsfeuer dürfen im Bereich der Stadt Walsrode am

Ostersamstag und am Ostersonntag

jeweils in der Zeit von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr abgebrannt werden.

Brauchtumsfeuer sind ausschließlich Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Sie dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und dass das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Private Einzelfeuer sind keine Brauchtumsfeuer.

Brauchtumsfeuer sind mindestens 3 Wochen vor ihrer Durchführung bei der Stadt Walsrode, Abteilung Sicherheit, Ordnung und Verkehr schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Aufgaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n);
2. Name, Anschrift und Alter der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen;
3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll (ggf. Lageplan);
4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen;
5. Umfang des zu verbrennenden Pflanzenmaterials;
6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Löschmaterial).

Eine schriftliche Bestätigung der Stadt Walsrode über das ordnungsgemäß angezeigte Brauchtumsfeuer ist den Personen, die Brauchtumsfeuer beaufsichtigen, auszuhändigen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Es darf ausschließlich trockenes, unbehandeltes Holz verbrannt werden. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoff in Gang gesetzt oder mit industriell bearbeitetem Holz, Sperrholz, Spanplatten, beschichteten oder lackierten Hölzern, oder anderen Abfällen unterhalten werden.

Das zur Vorbereitung des Feuers gesammelte pflanzliche Material darf frühestens 14 Kalendertage vor der Veranstaltung auf dem Brennplatz gelagert werden. Es ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch ggf. mehrmaliges Umschichten oder erst kurzfristiges Aufschichten des Brennmaterials sicherzustellen, dass ungeeignete Stoffe aussortiert werden und dass Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.

Das Feuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Brennplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.

Das Feuer und die Glut sind spätestens um 24.00 Uhr vollständig zu löschen und mit Erde abzudecken.

Asche und andere Verbrennungsrückstände sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Verbrennen ist nicht gestattet

1. bei lang anhaltender trockener Witterung,
2. bei starkem Wind,
3. auf moorigem Untergrund und
4. in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten.

Das Brauchtumsfeuer ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.

Die Menge des zu verbrennenden Materials darf 150 Kubikmeter nicht überschreiten.

Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

- a) 50 m zu Gebäuden jedoch
- b) 100 m zu
 - Gebäuden mit Aufenthaltsräumen,
 - Gebäuden mit weicher Bedachung,
 - Öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- und fortwirtschaftlichem Verkehr dienen,
 - Wäldern,
 - Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren,
 - Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen,
 - Erdöl- und Ergasförderungsplätzen,
 - Energieversorgungsanlagen und
- c) von 300 m zu Krankenanstalten.

Der Veranstalter/die Veranstalterin bleibt allein für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.

Sollte aufgrund eines nicht ordnungsgemäß angezeigten Brauchtumsfeuers oder des nicht erlaubten Abbrennens pflanzlicher Abfälle der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich werden, wird die Stadt Walsrode für die erbrachten Leistungen Kostenersatz erheben.